

NR. 1726 | 15.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-
Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum

vom 16.12.2025

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. November 2025 (AB 1715), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung Sportwissenschaft wird wie folgt geändert.

Sportwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sporteignungstest bestanden hat (s. Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Sportwissenschaft sind folgende Module einschließlich des verpflichtenden Vorkurses zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP (Veranst.)	CP (Modul)
---	Verpflichtender Vorkurs Der Vorkurs findet unmittelbar nach Semesterbeginn in der Woche vor dem jeweiligen Vorlesungsbeginn statt und ist für Studierende verpflichtend. Inhalte sind u. a. studienrelevante Informationen, Studienorganisation und -administration, Prüfungsrecht	---	---
I	Einführung in die Sportwissenschaft - <i>Forschendes Lernen und wissenschaftliches Arbeiten (S)</i> - <i>Grundlagen der Bewegungsbildung (S)</i> - <i>Grundlagen der Vermittlung von Inhalten der Sportwissenschaft (V)</i>	2 2 2	8

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Einführung in die sportwissenschaftliche Forschungsmethodik (V)</i> 	2	
2	<p>Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich</p> <p>Pflichtveranstaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bewegen im Wasser – Schwimmen (S)</i> <p>Zwei weitere Veranstaltungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bewegen an Geräten – Gerätturnen (S)</i> - <i>Explorieren, Gestalten, Darstellen – Tanz (S)</i> - <i>Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik (S)</i> 	4 4 4 4	12
3	<p>Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele</p> <p>Drei Seminare (1 2-SWS und 2 4-SWS-Seminare), mind. 1 aus jeder Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Mannschafts-Sport-Spiele: Basketball, Fußball, Handball (S)</i> - <i>Rückschlag-Sport-Spiele: Badminton, Tennis, Volleyball (S)</i> 	3 oder 4 3 oder 4	II
4	<p>Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder</p> <p>Drei Seminare (davon zwei 2-SWS und ein 4-SWS-Seminar) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wassersport: Rudern, Windsurfen, Segeln, ... (S)</i> - <i>Schneesport: Ski, Snowboard (S)</i> - <i>weitere Sportarten/Bewegungsfelder nach Angebot: Hockey, Tischtennis, Beach-Volleyball, Judo, Rugby, Gymnastik, Bewegungskünste, Trampolinturnen, Wasserspringen, Indoor-Klettern, Klettern/Bergwandern, Triathlon, ... (S)</i> 	2 x 3 1 x 4	10

5	Grundlagen der Sportmedizin	2 3	5
6	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	2 3	5
7	Grundlagen der Trainingswissenschaft	2 3	5
8	Grundlagen der Sportpsychologie	2 3	5
9	Grundlagen der Sportgeschichte und Sportsoziologie	2 3	5
10	Grundlagen der Sportpädagogik	2 3	5
			71

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (I) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Sportwissenschaft bestehen aus neun benoteten Modulprüfungen (Module 2-10) und einer unbenoteten Modulprüfung (Modul 1). Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen (je eine Modulteilprüfung Theorie und Praxis) unterteilt. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2, 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

- (2) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Modulprüfungen sind studienbegleitend, in der Regel unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu absolvieren.
- (3) Das Modul 1 schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung ab. Die Module 2 bis 10 fließen zu jeweils 1/9 (11,11%) in die Berechnung der Fachnote Sportwissenschaft ein.

Zu § 20 Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul

- (2) Dem Antrag auf die Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul sind zusätzlich beizufügen:
4. Ein Exposé, eine vorläufige Gliederung und ein vorläufiges Quellenverzeichnis der zu verfassenden Bachelorarbeit
 5. Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation

Zu § 21 Bachelorarbeitsmodul

- (8) Die Begleitveranstaltung des Bachelorarbeitsmoduls wird in der Form eines individuell begleitenden Kolloquiums mit mindestens drei verbindlich wahrzunehmenden Terminen bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelorarbeit gem. § 21 Absatz 2 absolviert.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 in den Teilstudiengang Sportwissenschaft neu einschreiben oder in diesen wechseln.

Mit dieser Änderungssatzung treten die fachspezifischen Bestimmungen für den Teilstudiengang Sportwissenschaft vom 21.10.2026 (AB 1186) und vom 30.08.2019 (AB 1325) zum Ende des Sommersemester 2029 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sportwissenschaft vom 04.06.2025.

Bochum, den 16. Dezember 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul